



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls und Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Förderung des Klinikneubaus des Zentrums für Integrative Psychiatrie in Kiel

1. Wann wurde der Antrag auf Förderung des Neu- und Umbaus am ZIP Kiel gestellt mit welcher Höhe?

Antwort:

Die erste Antragstellung „Abbruch und Neubau Gebäudeensemble Haus 1 der ZIP am Campus Kiel“ erfolgte am 14.01.2019 in Höhe von 54.021.175,00 EUR. Der Antrag wurde seitens der ZIP gGmbH konkretisiert und am 17.10.2019 mit Gesamtbaukosten von 69.690.000,00 EUR für die Baumaßnahme eingereicht. Am 18.05.2020 erfolgte die Abgabe der Prüfunterlage (Krankenhausunterlage-Bau (KHU-Bau)) mit einer Antragssumme in Höhe von 72.097.715,54 EUR.

2. Wann erfolgte der Bewilligungsbescheid der Baumaßnahme am ZIP Kiel, was wurde bewilligt und in welcher Höhe?

Antwort:

Am 01.10.2020 wurde der erste Planungskostenbescheid iHv 2.500.000,00 EUR für den Neubau von Haus 1 am ZIP-Campus Kiel sowie den erforderlichen Abbruch der Bestandsgebäude (östlich und westlich an den fortbestehenden Mittelbau anschließend) erteilt.

Mit Bescheid vom 27.11.2023 wurden weitere Fördermittel für Planungskosten iHv 3.300.0000,00 EUR gewährt.

Am 04.06.2024 wurden per Bescheid die Investitionskosten um 54.390.000,00 EUR erhöht.

Die insgesamt nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) bewilligten Fördermittel belaufen sich damit auf 60.190.000,00 EUR.

Mit dieser Summe wird auf dem Gelände der heutigen ZIP-Einrichtungen am Niemannsweg 147 in Kiel unter Einbeziehung eines denkmalgeschützten Mittelhauses ein Gebäudekomplex mit, 127 Betten für die stationäre Versorgung der Erwachsenenpsychiatrie und 61 Betten für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie eine Halle für Bewegungstherapie gefördert.

3. Wenn Teile nicht bewilligt wurden: Warum nicht und wie soll die Differenz ansonsten finanziert oder kompensiert werden?

Antwort:

Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und, in der Folge, dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG) richten sich nach dem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der notwendigen Mittel, um das entsprechende medizinische Konzept zu verwirklichen. Hierbei decken die angesetzten Kostenkennwerte des MJG die notwendigen Investitionen eines Plankrankenhauses (Fachgebiet Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) ab. Die Anerkennung förderfähiger Flächen erfolgt auf Basis des Standardprogramms für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein bzw. des Standardprogramms für Psychiatrie und Psychosomatik in Schleswig-Holstein. Darüber hinausgehende Bedarfe werden gemäß medizinisch notwendiger Bedarfe geprüft. Flächen, die beispielsweise dem Bereich Forschung und Lehre angehören, können nach KHG/LKHG nicht gefördert werden. Die

Differenz zwischen der Förderung und den Investitionskosten soll durch die ZIP kreditfinanziert werden.

4. Wie wird die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt? Aus welchen Haushaltstiteln erfolgt die Finanzierung?

Antwort:

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme setzt sich zusammen aus gefördertem Teil und kreditfinanziertem Teil. Die Investitionsförderung nach KHG/LKHG erfolgt über das Sondervermögen IMPULS aus dem Epl. 16, Titel 1609 884 01 MG 02.

5. Wie wurden Baukostensteigerungen berücksichtigt?

Antwort:

Die zu bewilligenden Fördermittel wurden auf den Zeitpunkt der Bescheiderstellung berechnet, sodass die Förderung auf den aktuellen Baukosten zum Zeitpunkt der Bewilligung, nicht auf den Baukosten zum Zeitpunkt der Antragstellung, gründet.

6. Wird es eine Nachsteuerung in der Bewilligung bei den Baukosten geben? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ein Antrag auf Gewährung zusätzlicher Fördermittel wegen eingetretener Baukostensteigerungen liegt dem Ministerium für Justiz und Gesundheit bisher nicht vor. Für Baukostensteigerungen können auf Antrag zusätzliche Fördermittel gewährt werden, wenn unabweisbare Mehrkosten insbesondere durch Preisentwicklungen eingetreten sind und der Krankenhausträger das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium unverzüglich unterrichtet hat.

7. Wie bewertet die Landesregierung die zukünftige Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Neubau, ohne direkten Zugang zu einem Außengelände und über der Erwachsenenpsychiatrie?

Antwort:

Die Verantwortung für das bauliche und medizinische Konzept liegt beim jeweiligen Krankenhausträger. Krankenhäuser zählen nach § 51 LBO SH zu den Sonderbauten. Daher gelten hohe Anforderungen insbesondere an Flucht- und Rettungswege, Brandschutz, und Barrierefreiheit (z.B. Aufzugspflicht). Diese Anforderungen sind vom Träger zu überprüfen und einzuhalten.

Aus der Planung des Vorhabens ergibt sich Folgendes: Neben dem Gartenbereich, der direkt über ein Treppenhaus von den Stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erreichbar ist und dessen Nutzung ausschließlich den jungen Patientinnen und Patienten vorbehalten bleibt, plant der Träger auf der geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Dachterrasse, um den Kindern und Jugendlichen auch in diesem Bereich einen kurzen und sicheren Zugang ins Freie zu ermöglichen. Der Patientengarten sowie der Terrassenbereich wurden als förderfähig anerkannt.

Das Erschließungskonzept von Haus 1 sieht zwei Eingänge auf der Südseite vor und ermöglicht so den direkten Zugang zu den verschiedenen Abteilungen. Der westliche Eingang ist explizit den Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besuchern der Gerontopsychiatrie und den drei Stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zugeordnet und gestaltet sich durch die abgerückte Lage insgesamt ruhiger aus als der östlich gelegene Haupteingang.